

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 19/048

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1 Fa -
Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Achte Verordnung zur Änderung der
Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2022 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die für Bildung zuständige Senatsverwaltung die Präsenzplicht allgemein oder teilweise aussetzen, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist.“

2. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „10. Februar“ durch die Angabe „5. März“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung und die mit ihr geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen werden weiter aufrechterhalten, um Schülerinnen und Schüler sowie die an den Schulen Beschäftigten so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Auch wenn Kinder und Jugendliche im Durchschnitt weniger von schweren Verläufen einer Erkrankung mit dem Coronavirus betroffen sind, kann eine Infektion auch für diese Altersgruppe in seltenen Fällen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Insbesondere den Sorgen von Familien mit vulnerablen Familienmitgliedern soll Rechnung getragen werden. Es ist weiterhin notwendig, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so gut wie möglich zu verhindern. Infolgedessen ist es erforderlich, die Schutz- und Hygieneregeln in den Schulen aufrechtzuerhalten. Die Regelungen dieser Verordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung zu wahren und dabei zugleich die Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen. Die Geltungsdauer der Verordnung wird aufgrund dieser Erwägungen bis einschließlich 5. März 2022 verlängert. Zudem kann die für Bildung zuständige Verwaltung nunmehr die Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler allgemein oder teilweise aussetzen, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 2)

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung kann die grundsätzlich geltende Präsenzpflcht in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler allgemein oder teilweise aussetzen, wenn das Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Davon bleibt die Möglichkeit einer individuellen Befreiung aus gesundheitlichen Gründen nach den Sätzen 3 bis 6 unberührt.

Zu 2. (§ 10)

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis einschließlich 5. März 2022 verlängert. Die in der Verordnung geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen sind weiterhin geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus auch bei Durchführung des Präsenzbetriebs in den Schulen zu verhindern. Ein milderer Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ist

nicht ersichtlich. Um den Unterrichtsbetrieb in der gebotenen Weise sicherstellen zu können, sind die geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiter aufrechtzuerhalten und ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung daher im Hinblick auf den gebotenen Infektionsschutz nach wie vor angemessen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 22) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 1. Februar 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

2. SchulHygCoV-19-VO	2. SchulHygCoV-19-VO
-alte Fassung -	-neue Fassung -
§ 2 Präsenzpflicht	§ 2 Präsenzpflicht
<p>In den Schulen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt; die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme daran verpflichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Präsenzpflicht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) nachzuweisen. Das qualifizierte Attest ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen. Von der Präsenzpflicht befreite Schülerinnen und Schüler erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) nach Maßgabe der Vorgaben der Schulaufsicht.</p>	<p>In den Schulen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt; die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme daran verpflichtet. Abweichend von Satz 1 kann die für Bildung zuständige Senatsverwaltung die Präsenzpflicht allgemein oder teilweise aussetzen, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Präsenzpflicht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) nachzuweisen. Das qualifizierte Attest ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen. Von der Präsenzpflicht befreite Schülerinnen und Schüler erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) nach Maßgabe der Vorgaben der Schulaufsicht.</p>
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<i>(1) unverändert</i>	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Februar 2022 außer Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Februar 5. März 2022 außer Kraft.